

Teilnahmebedingungen ADAC Kart Bundesendlauf 2024

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern jeweils die männliche Form des Teilnehmers genutzt wird. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter und nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Diese Teilnahmebedingungen finden Anwendung für die teilnehmenden Fahrer und deren erziehungsberechtigte Personen, etwaige weitere Begleitpersonen und das jeweilige Rennteam. Diese werden nachfolgend einheitlich als „**Teilnehmer**“ bezeichnet.
- (2) Die Zurverfügungstellung dieses Antrages auf Einschreibung an den potenziellen Teilnehmer stellt kein verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- (3) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen in der zum Zeitpunkt der Anmeldung/Einschreibung gültigen Fassung.
- (4) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt und deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (5) Klarstellend weist der Veranstalter darauf hin, dass er in Bezug auf die Vergabe der Startplätze berechtigt ist, die Teilnehmer nach eigenem Ermessen auszuwählen, d.h. einzelne Bewerber aus sachlichen Gründen zu bevorzugen oder auszuschließen.
- (6) Ein Widerrufs- und Rückgaberecht des Teilnehmers nach Zugang dieses Antrages auf Einschreibung beim Veranstalter besteht nicht. Die Anträge des Teilnehmers sind deshalb verbindlich und endgültig, sie können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Mit Einsendung des Antrages auf Einschreibung gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot mit dem Inhalt und den Konditionen aus diesem Antrag ab. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind wesentliche Vertragsgrundlage für die Teilnahme.
- (2) Der Antrag auf Einschreibung muss handschriftlich unterzeichnet werden. Dieser ist dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben. Bei einer Teilnahme an Clubsport Veranstaltungen (Mini, X30 Junior, X30 Senior, K22, K22 Gentlemen, Rookies Cup K1, Rookies Cup K2) ist ein per E-Mail übersandter Scan des handschriftlich unterzeichneten Antrags ausreichend und vor Beginn der Veranstaltung an den Veranstalter zu übersenden. Die betreffende E-Mail-Adresse und die Postadresse sind dem Antrag auf Einschreibung zu entnehmen.
- (3) Minderjährige Teilnehmer benötigen eine Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist händisch durch einen Erziehungsberechtigten und den Teilnehmer zu unterzeichnen und dem Veranstalter zuzusenden. Bei der Veranstaltung hat sich der Erziehungsberechtigte zusammen mit dem minderjährigen Teilnehmer beim Veranstalter durch Vorlage seines Personalausweises im Original zu legitimieren. Falls der Erziehungsberechtigte nicht selbst vor Ort sein kann, ist die Abgabe einer separaten, händisch unterschriebenen Einwilligung an den Veranstalter sowie die Vorlage einer händisch unterschriebenen, beiderseitigen Kopie des Personalausweises beim Veranstalter durch den minderjährigen Teilnehmer erforderlich. Der Veranstalter behält nur die vorbezeichnete Einwilligung ein. Erfolgt keine Einwilligung durch den Erziehungsberechtigten, darf der minderjährige Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Eine Rückerstattung des Nenngeldes, Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Die Angebote der Teilnehmer nimmt der Veranstalter durch Bestätigung der Teilnahme per E-Mail an.

(5) Eine Einschreibung ist nur nach fristgerechter Zahlung des Nennbetrags möglich.

§ 3 Veranstaltung

(1) Der ADAC e.V. ist Veranstalter (im Folgenden als „**Veranstalter**“ bezeichnet) und schreibt den ADAC Kart Bundesendlauf 2024 aus. Der vorläufige Rennkalender und die Strecken sowie die Ausschreibung der Veranstaltungsserie sind als **Anlage R 1** beigefügt. Die endgültigen Termine werden dem Teilnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Das Reglement des ADAC Kart Bundesendlauf (nachfolgend auch als „BEL“ bezeichnet) ist auf der Website des ADAC abrufbar: www.adac.de/motorsport

§ 4 Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme ist der Eingang der Einschreibung mittels dieser Teilnahmebedingungen bis zum im Einschreibeformular genannten jeweiligen Datum.

(2) Einschreibungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

(3) Nicht fristgerecht eingegangene Einschreibungen können nur im Ausnahmefall und nur dann berücksichtigt werden, wenn die begrenzte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Diese liegt im Ermessen des Veranstalters. Liegen der jeweiligen Veranstaltung diesbezüglich speziellere Regelungen eines Motorsportverbands oder des DMSB zu Grunde, so sind ausschließlich diese maßgeblich.

§ 5 Fahrer

(1) Voraussetzung für die aktive Teilnahme des Fahrers an der Veranstaltung sind keine gesundheitlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

(2) Jeder Fahrer erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung keinerlei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder körperliche Behinderungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, bestehen.

(3) Fahrer können ausgeschlossen werden, wenn sie abweichend von den Regeln des Straßenverkehrs nicht fahrtüchtig sind, insbesondere unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen und/oder Alkohol stehen oder Substanzen oder Methoden anwenden, welche in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping-Bestimmungen der FIM/FIM-Europe definiert sind.

§ 6 Absagen und Rückzahlungen

(1) Sollte ein Fahrer an einer angemeldeten Veranstaltung nicht teilnehmen können, so hat er sich beim Veranstalter an die im Nennformular angegebene E-Mail Adresse abzumelden.

(2) Die Einschreibeentgelte / Nenngelder werden nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt, wenn eingeschriebene Teilnehmer an der Prädikatsserie nicht oder nicht weiter teilnehmen.

§ 7 Änderungen der Veranstaltung, Schadensersatz

(1) Der Veranstalter ist dazu berechtigt, die in **Anlage 1** aufgelisteten Termine und Veranstaltungsorte jederzeit frei und ohne Zustimmung der Teilnehmer zu ändern, sofern die Veranstaltung/Veranstaltungsserie hierdurch nicht undurchführbar wird und der jeweilige Veranstaltungsort von gleicher Art und Güte ist. Etwaige Änderungen werden dem Teilnehmer per E-Mail rechtzeitig vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Veranstaltung, des Ablaufs, des Veranstaltungskalenders und der

Veranstaltungsorte vorzunehmen oder die jeweilige Veranstaltung abzusagen. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.

Der Veranstalter wird den Teilnehmer unverzüglich über die Änderung oder Absage der Veranstaltung informieren.

(3) Erfolgt die Änderung oder Absage während der laufenden Veranstaltung findet keine anteilige Kostenerstattung statt. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 8 Höhere Gewalt

(1) Fällt die Veranstaltung oder Veranstaltungsserie aufgrund von höherer Gewalt in ihrer Gesamtheit aus, werden beide Parteien von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegendes, durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu gehören insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebs- und Ablaufstörungen oder behördliche Verfügungen.

(2) Der Teilnehmer erhält bei einer Einzelveranstaltung das entrichtete Nenngeld zurückerstattet.

(3) Eine anteilige Rückerstattung im Rahmen einer Rennserie findet nicht statt.

(4) Darüber hinaus ist keine Partei der jeweils anderen zum Schadens- und/oder Aufwendungsersatz verpflichtet.

§ 9 Teilnahme auf eigenes Risiko, Haftung des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie um eine gefahrgeneigte Veranstaltung(en) handelt. Der Teilnehmer nimmt an diesen grundsätzlich auf eigenes Risiko teil.

(2) Der Teilnehmer übernimmt die Verantwortung für Tatsachen in der Person oder dem Verhalten seiner Teammitglieder (Teilnehmer, Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen.

(3) Der/die gesetzliche/n Vertreter von Minderjährigen erklärt/erklären, dass er/sie sich der besonderen zusätzlichen Risikolage, die auf Grund der Unerfahrenheit von Minderjährigen grundsätzlich besteht, bewusst ist/sind und er/sie während der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich aufsichtspflichtig sind. Er/sie erklärt/erklären, dass für den vertretenen Minderjährigen der untenstehende Haftungsausschluss anerkannt wird und er/sie, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, für eine Schadensersatzpflicht des Minderjährigen einstehen wird/werden, auch wenn dieser selbst vertraglich oder gesetzlich haftet.

§ 10 Haftungsverzicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer erklärt den ausdrücklichen Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen und dem Rennteam (anderslautende Vereinbarungen gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIME, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC-Tochtergesellschaften, den ADAC Regionalclubs, den ADAC-Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator und Sponsoren der Serie,

- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, Rennstreckenbetreiber, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten, Herstellern und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Verpflichtungen des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer versichert:

- alle seine Angaben sind richtig und vollständig,
- er uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen ist,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen, insbesondere dem BEL-Reglement entspricht,
- er von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA und DMSB-Bestimmungen, den Ausschreibungsbestimmungen sowie dem BEL-Reglement in der jeweils aktuell gültigen Fassung Kenntnis genommen haben und diese als verbindlich anerkennt und befolgen wird.

(2) Der Teilnehmer verzichtet auf Werbung mit Marken und Konkurrenzprodukten zum ADAC, seinen Partnern, Sponsoren und direkten Werbeträgern der jeweiligen Veranstaltung, sofern die Werbeelemente nicht Bestandteil des Fahrzeugs oder der Bekleidung der Teilnehmer sind. Im Übrigen gilt das BEL-Reglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Teilnehmer darf Marken und Produkte bewerben, welche nicht in Konkurrenz zum ADAC, seinen Partnern, Sponsoren und direkten Werbeträgern der jeweiligen Veranstaltung stehen sowie Politik, Tabak, Alkohol, Gewalt, Pornografie, Wett- und Glückspielanbieter und Religion beinhalten.

Hierbei sind die Werbevorschriften und insbesondere die Anbringungsvorschriften des ADAC genauestens zu beachten.

(4) Der Teilnehmer erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung/Veranstaltungsserie sein ausdrückliches Einverständnis mit den Bedingungen des BEL-Reglements in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Teilnehmer erklärt der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – dazu berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen, auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten.

§ 12 Zustand des Fahrzeugs

(1) Jedes Fahrzeug, welches bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie verwendet wird, muss dem BEL-Reglement entsprechen.

(2) Fahrzeuge, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, können vom Veranstalter von der Teilnahme an der Veranstaltung/Veranstaltungsserie ausgeschlossen werden.

(3) Für den Fall, dass ein bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie eingesetztes Fahrzeug nicht im Eigentum eines Teilnehmers steht, versichert der Teilnehmer, dass der abweichende Eigentümer („Dritter“) die Verwendung des jeweiligen Fahrzeugs ausdrücklich gestattet hat. Bei Verwendung eines Fahrzeugs eines Dritten haftet für die Verwendung ausschließlich der Teilnehmer. Dem Teilnehmer obliegt es das Fahrzeug zu versichern. Für den Fall der Inanspruchnahme des Veranstalters durch den Dritten stellt der Teilnehmer der Veranstalter von allen Ansprüchen frei, einschließlich erforderlichen Rechtsverfolgungskosten.

§ 13 Versicherungen

(1) Der Veranstalter versichert weder die Teilnehmer noch deren Team und sonstiges Personal oder Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte einschließlich anderer Familienangehörigen gegen die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken.

(2) Der Versicherungsschutz der Teilnehmer und eines Teams liegt ausschließlich in dessen eigenen Verantwortungsbereichs, soweit hier nicht anders geregelt.

(3) Die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge sind nicht durch den Veranstalter versichert, unabhängig von der Eigentumslage des jeweiligen Rennfahrzeugs. Der Teilnehmer, welches ein Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung einsetzt, trägt das Risiko der Beschädigung, Verschlechterung und des Untergangs. Anders lautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern und einem Dritten, anderen Fahrzeugeigentümer oder Leasinggeber finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

(4) Jeder Teilnehmer hat eine eigene private Haftpflichtversicherung zu unterhalten, welche schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden beim Veranstalter, dessen Personal sowie andere Teilnehmer und deren Personal, abdeckt.

§ 14 Verhaltenscodex

(1) Jeder Teilnehmer erkennt den nachfolgenden Verhaltenskodex als verbindlich an.

(2) Jede der folgenden Handlungen, zusätzlich zu allen Verstößen, die vorher oder nachher ausdrücklich erwähnt werden, können durch die Sportkommissare, nachdem sie bekannt wurden, geahndet werden:

- Jede Bestechung oder jeder Versuch, direkt oder indirekt von Personen, die offizielle Aufgaben im Zusammenhang mit einem Wettbewerb haben oder in irgendeiner Weise in Verbindung mit Veranstaltung tätig sind.
- Jedes betrügerische Verhalten oder jede Handlung zum Nachteil der Interessen eines Wettbewerbs oder der Interessen des Motorsports im Allgemeinen.
- Jede Verweigerung bzw. Nichteinhaltung von Entscheidungen des ADAC oder seiner Offiziellen.
- Jegliche Äußerungen, Handlungen oder Veröffentlichungen, die dem ADAC, dessen Offiziellen, Mitgliedern oder verantwortlichen Personen moralischen Schaden zugefügt haben oder ganz im Allgemeinen gegen die Interessen des Motorsports stehen.
- Jede Verweigerung der Zusammenarbeit bei einer sportrechtlichen Untersuchung.
- Nichtbeachtung der Anweisungen der zuständigen Offiziellen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig sind.

(3) Jedes Fehlverhalten gegenüber: Lizenzinhabern, Offiziellen oder Mitarbeitern des ADAC, des DMSB, Mitarbeiter des Veranstalters oder des Organisators, Mitglieder der Teams, anderen Wettbewerber, Dopingkontrollbeamte oder jede andere Person, die an einer Dopingkontrolle beteiligt ist.

§ 15 Fehlverhalten minderjähriger Teilnehmer

(1) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erteilt, dass ihr Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zurückfahren muss, wenn aufgrund seines Fehlverhaltens oder sonstiger personenbedingter Zustände die Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Veranstaltung gefährdet oder undurchführbar wird.

(2) Die Organisation und Kostentragung der Rückreise obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 16 Entbindung von der Schweigepflicht

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die motorradSPORTliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Fahrtleiter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Leitender Rennarzt, DMSB-Verbandsarzt, Koordination MotorRADSPORT (DMSB) und dem Versicherungs-Schadensbüro.

§ 17 Datenschutz

Der Veranstalter wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze wahren. Die Datenschutzinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Teilnehmerdaten sind in einem separaten Dokument enthalten.

§ 18 Film & Fotoproduktionen

(1) Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmarbeiten von allen Teilnehmern, etwaigen Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen oder der von ihren Fahrzeugen angefertigt.

(2) Der Teilnehmer überträgt dem Veranstalter das zeitlich und territorial unbeschränkte Recht zur honorarfreien Verwendung, Verwertung, kommerziellen Vermarktung oder Veröffentlichung seines eingesendeten Bildmaterials sowie des während der Veranstaltung angefertigten Bildmaterials (zusammenfassend als „**Werke**“ bezeichnet).

(3) Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere:

a) das Recht zur Nutzung und Archivierung der Werke für die Berichterstattung über die Veranstaltung oder Veranstaltungsserie;

b) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, die Werke, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen von Websites, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;

c) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, die Werke abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;

d) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;

e) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, gegebenenfalls zu digitalisieren;

f) das Werberecht, d.h. das Recht, das Werk für die Bewerbung der Veranstaltung/Veranstaltungsserie sowie für andere Leistungen zu verwenden, sofern der Werbezweck im Zusammenhang mit Mobilität steht und nicht gegen geltende Gesetze verstößt. Die Werbung kann in jeglichen Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere der Internetauftritt des Veranstalters, Facebook, YouTube, Instagram und TikTok erfolgen.

(4) Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

(5) Der Veranstalter ist zur unbeschränkten Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte berechtigt, insbesondere seine Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Serienpartner; eine Verpflichtung zur Auswertung der Werke besteht nicht.

(6) Der Veranstalter wird alle Werke (Bilder, Filme, Reinzeichnungen, Tonbänder, Ausdrücke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zehn Jahren aufbewahren.

§ 19 Geistige Eigentumsrechte, Markenrechte

(1) Der Teilnehmer versichert mit Unterzeichnung dieser Teilnahmebedingungen sämtliche Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte, insbesondere an den angebrachten Logos fremder Firmen, deren es zu einer uneingeschränkten Verwendung nach dieser Vereinbarung bedarf, wirksam erworben zu haben und für die Dauer der Lizenzzeit bestehen.

(2) Der Teilnehmer garantiert, dass durch die Verwendung der in § 21 dieses Vertrags enthaltenen Werke keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass andere abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.

(3) Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den Veranstalter in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Teilnehmer bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Veranstalter durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind, sofern diese notwendig sind.

(4) Die in Abs. 3 genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Veranstalter die Werke entgegen den in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen benutzt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die **Anlage R 1** ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Datenschutzhinweise sind zur Kenntnisnahme der Teilnehmer in einer separaten Anlage beigelegt. Diese sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Selbiges gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(5) Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht. Das allgemeine Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

Für den Fall, dass ein Teilnehmer/Team Unternehmer i.S. d. § 14 BGB ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand München.

(6) Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) gegen Rechte oder Ansprüche der anderen Partei aus diesem Vertrag mit eigenen Rechten oder Ansprüchen aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag mit der Begründung zu verweigern, dass ihr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht behauptet, wurden von der jeweils anderen Partei schriftlich i.S.d. § 126 BGB anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts festgestellt.

(7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht oder deren Unwirksamkeit gekannt hätten

Anlage R 1: Termin und Veranstaltungsort ADAC Kart Bundesendlauf 2024

Liedolsheim: 05.10.-06.10.2024